

Veranstaltungen

Hinweise zur Planung von Veranstaltungen durch Vereine u. sonstige Veranstalter

Feiern will gut vorbereitet und organisiert sein! Dazu gehört nicht nur die Vorbereitung der Veranstaltung im engeren Sinn. Es gilt auch zu prüfen, ob aus Gründen der Sicherheit bei der Durchführung entsprechende Maßnahmen zu treffen sind. Bei der Planung größerer Feiern und Feste wird leicht übersehen, dass je nach Art und Umfang der geplanten Veranstaltung baurechtliche Vorschriften einzuhalten sind. Diese dienen der Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer und sollen präventiv der Gefahrenabwehr dienen. So ist schnell eine Schwelle erreicht, bei der eine Baugenehmigung Voraussetzung für die Durchführung einer Veranstaltung ist. Hinzu kommt meistens auch, dass eine gaststättenrechtliche Konzession zu beantragen ist. Darüber hinaus kann es auch sein, dass eine straßenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Um hier Schwierigkeiten zu vermeiden, soll mit diesem Infoblatt ein Überblick über die notwendigen Genehmigungen und das entsprechende Verfahren gegeben werden. – Viel unangenehmer, als den vorgeschriebenen Verfahrensweg zu gehen ist es, nach vielen Vorbereitungen und oft ehrenamtlichem Engagement vor die Frage gestellt zu sein, ob eine Veranstaltung überhaupt verantwortlich durchgeführt werden darf, oder ob die Bauaufsichtsbehörde gezwungen ist, dagegen einzuwirken.

Welche Genehmigung brauche ich?

Je nach Art, Umfang und Veranstaltungsort sind verschiedene Genehmigungen erforderlich. Die Checkliste im Anhang soll Vereinen und Veranstaltern öffentlicher Feste und Veranstaltungen als Hilfestellung bei der Planung ihres Festes dienen. Da diese Übersicht nicht abschließend sein kann, ist es ratsam, eine Veranstaltung auf jeden Fall frühzeitig bei den beteiligten Stellen anzuzeigen und Fragen in einem persönlichen Gespräch oder telefonisch vorab abzuklären!

Neben der Checkliste werden im Folgenden einige ausführliche Hinweise zu speziellen baurechtlichen Anforderungen gegeben:

Zeltabnahme – Nutzungsfreigabe für „fliegende Bauten“

Sog. „fliegende Bauten“ sind in § 79 BauO NRW definiert als bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch). – Diese wird i.d.R. befristet erteilt. Dies gilt nicht für Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden sowie für Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m². – Diese Genehmigung (Prüfbuch) muss bei erstmaliger Inbetriebnahme z.B. eines großen Festzeltes vorliegen und wird nicht anlässlich einer Veranstaltung von der örtlichen Bauaufsichtsbehörde ausgestellt!

Sofern eine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, dürfen Fliegende Bauten unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches (mindestens 3 Werktage vor Aufstellung!) angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit oder Betriebssicherheit erforderlich ist. Technisch schwierige Fliegende Bauten sowie Zelte und Tribünen, die in wechselnden Größen aufgestellt werden können, sind immer einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

Nach der Gebrauchsabnahme kann die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht

oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch auf Grund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. In diesem Fall muss die örtliche Bauaufsicht die für die Ausführungsgenehmigung zuständige Behörde benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und ihr zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist!

Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen und Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

Baugenehmigung im Einzelfall

Auch wenn eine Veranstaltung in einem bereits genehmigten Gebäude stattfinden soll, kann dafür eine „Baugenehmigung“ erforderlich sein. Wenn es sich bei dem Gebäude nicht ohnehin schon um eine genehmigte „Versammlungsstätte“ handelt, ist in vielen Fällen von einer genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung aus zu gehen.

Ist die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen baugenehmigungspflichtig, ist ein Bauantrag nach § 69 BauO NRW einzureichen. Sind mit der Nutzungsänderung keine genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen verbunden, so werden an die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser der Bauvorlagen keine besonderen Anforderungen gestellt. Ansonsten ist eine bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasserin / ein bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser (in der Regel eine Architektin / ein Architekt oder eine Ingenieurin / ein Ingenieur Fachrichtung Bauingenieurwesen, Mitglied einer Architekten- beziehungsweise Ingenieurkammer) zu beauftragen.

Betreiberpflichten

Gem. Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO vom 17. November 2009 - Teil 1:

Versammlungsstätten – obliegen dem Betreiber einer Versammlungsstätte umfangreiche Pflichten.

Versammlungsstätten im Sinne der SBauVO sind:

- Versammlungsräume für mehr als 200 Besucher
- Rundfunk und Fernsehstudios für mehr als 200 Besucher
- Gaststätten, Mensen und Kantinen für mehr als 200 Besucher
- Stätten im Freien für mehr als 1.000 Besucher
- Sportstadien für mehr als 5.000 Besucher.

Die SBauVO ist jedoch in Einzelfällen auch anzuwenden, wenn Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in dafür eigentlich nicht errichteten Räumen oder auf abgegrenzten Flächen im Freien mit mehr als 1.000 Besuchern stattfinden sollen (s. Pt. Baugenehmigung)

In den vorgenannten Fällen sind die Bestimmungen der Verordnung bei der Genehmigung und beim Betrieb der Versammlungsstätte anzuwenden und vom Betreiber ein zu halten.

Für die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig, dass während der Veranstaltung die Betreiberpflichten zwingend eingehalten werden müssen. Diese sind in Kapitel 4 Der SBauVO Teil 1 (s. Anhang) aufgeführt. Dazu zählen insbesondere Pflichten bezüglich:

- Rettungswege, Besucherplätze von Versammlungsstätten
- Brandverhütung
- Betrieb technischer Einrichtungen von Versammlungsstätten
- Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften für
- Versammlungsstätten

Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

Der Betreiber muss ggf. die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Ist der Betreiber keine natürliche Person, so muss er sich zwingend vertreten lassen. Diese natürliche Person ist für die Einhaltung der VStättVO verantwortlich. - Der Betreiber kann seine Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

Sicherheitskonzept für Großveranstaltungen

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Brandschutzdienststelle und den Rettungsdiensten, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen. Das Sicherheitskonzept ist eine Betriebsvorschrift. Zur Aufstellung und Abstimmung des Konzeptes ist der Veranstalter verpflichtet. Der Bauaufsichtsbehörde ist das Konzept rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung der Versammlungsstätte in der von der Sonderbauverordnung festgelegten Qualität vor zu legen.

§ 43 Abs. 2 SBauVO verlangt das Einvernehmen der für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden. Zu diesen zählt auch die Bauaufsichtsbehörde. Wird daher das Sicherheitskonzept vorgelegt, wird die Bauaufsichtsbehörde festzustellen, ob das Einvernehmen von Polizei

und Feuerwehr vorliegt und ob das Sicherheitskonzept nicht im Widerspruch zur Baugenehmigung steht. Das Konzept schließt auch die Fläche um die bauliche Anlage (z.B. Verkehrs- und Freiflächen) mit ein.

Nach der Erteilung der Baugenehmigung obliegt der Bauaufsichtsbehörde die Pflicht zur Kontrolle/Überprüfung, ob die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung eingehalten werden und die baurechtlich erforderlichen Sicherheitsanforderungen vor Beginn der Veranstaltung erfüllt sind. Dies umfasst nicht die Kontrolle der Einhaltung des Sicherheitskonzeptes des Betreibers. Für die Sicherheit während der Veranstaltung ist nicht die Bauaufsichtsbehörde, sondern der Betreiber zuständig.

Die Bauaufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Baugenehmigung eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, so hat sie die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen entweder selbst zu treffen oder hierzu die Hilfe der Polizei in Anspruch zu n

Checkliste

Zur Durchführung Ihrer Veranstaltung steht Ihnen eine umfangreiche Liste zur Verfügung.

Ansprechpartner

Bürgerberatung des Bauaufsichtsamtes der Stadt Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Der jeweilige Sachbearbeiter für seinen Bezirk

Telefon: 02222 / 945 -320

Telefon: 02222 / 945 -0

Telefax: 02222 / 945 255

Internet: www.stadt-bornheim.de

Öffnungszeiten:

Montag : 8.30 bis 12.30 Uhr

Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr & 15.00 bis 18.00 Uhr